

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Oberer Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

- basierend auf einer Potenzialabschätzung („worst-case“-Ansatz) des Geländes, Gebäude-Untersuchungen der Abrissgebäude und Baum-Untersuchungen -



Auftraggeberin: **Angelika Knapp**

Stadt Miltenberg

Stadtbauamt

Engelplatz 69

63897 Miltenberg

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Schönbornstr. 10

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

Fax: 06095-6359-846

www.bio-gutachten.de

e-mail: info@bio-gutachten.de

Bearbeitungsstand: 15.06.2017

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Miltenberg, vertreten durch Angelika Knapp (Stadtbauamt, Auftraggeberin), plant auf Antrag der Grundstückseigentümer eine Bebauungsplanänderung in der Gemarkung Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Oberer Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15. Es sind vier neue Baurechte vorgesehen für die Grundstücke der Flurnummern 2459, 2459/1, 2459/2 und 2442.

Nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplans ist mit dem Abbruch von Gebäuden und Nebengebäuden sowie gegebenenfalls mit Baumfällungen durch die Bauherren zu rechnen.

In einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** auf der Basis von Gelände-, Gebäude- und Baum-Untersuchungen vor Ort ist zu klären, ob bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sind.

Die Beurteilung des Geländes, zum Beispiel im Hinblick auf ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse wurde als **Potenzialabschätzung** anhand der Habitatstrukturen nach dem „**worst case**“-Ansatz durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen und Telefonaten, einer Begehung des Geländes sowie der Untersuchung der Abrissgebäude inklusive der Inspektion der Innen- und Außenstrukturen mit eingehenden Gebäude-Untersuchungen zum Vorkommen von dauerhaften Nist- und Lebensstätten von Fledermäusen, Bilchen und Vögeln an und in den Gebäuden sowie Baum-Untersuchungen.

- e-mails und Telefonate mit Frau Knapp (Auftraggeberin) und Gespräche vor Ort mit Herrn Pillat (Grundstückseigentümer) sowie dessen Mietern.
- Luftbild mit Flurnummern im Maßstab 1:500 vom 18.11.2016 (Auftraggeberin).
- Lageplan mit Eintrag der geplanten Baurechte, Katasterkartenwerk, Maßstab 1:500, vom 02.12.2014, Vermessungsamt Aschaffenburg (Auftraggeberin).
- Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 21.12.2016 mit Eintragung der vier neuen Baurechte (Auftraggeberin).
- Begehung am 15.03.2017 zwecks Gebäude- und Baum-Untersuchungen sowie Untersuchung des Geländes zur Potenzialabschätzung nach dem „worst-case“- Ansatz.
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur.

1.3 Methodisches Vorgehen

Am 15.03.2017 wurde eine Begehung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sowie des Eingriffsgebiets der geplanten vier neuen Baurechte durchgeführt. Diese diente zunächst der **Potenzialabschätzung („worst-case“-Ansatz)** vor allem hinsichtlich des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechsen) und gegebenenfalls weiteren planungsrelevanten Arten.

Im Rahmen der **Gebäude-Untersuchungen** der vom Abriss betroffenen Gebäude und Nebengebäude wurden eine Doppelgarage (**A1**), ein Ein- / Zweifamilienhaus (**A2**) sowie ein Schuppen (**A3**) auf Spuren von Fledermäusen (wie Fledermauskot, Mumien, Fraßreste, Fettspuren, etc.) sowie Gebäudebrüter hin untersucht und die Gebäudestrukturen hinsichtlich potenzieller Einflugmöglichkeiten gegenüber Fledermäusen und Gebäudebrütern überprüft. Darüberhinaus wurden potenzielle Gebäudestrukturen für eine Besiedlung relevanter Arten im Außenbereich in Augenschein genommen und mittels Digitalkamera fotografiert und dokumentiert.

Nachfolgend erfolgte eine **Untersuchung des Baumbestands** auf gesetzlich geschützte Lebensstätten, wie Horste, Rindenspalten, Stamm- und Asthöhlen, etc. für Brutvögel und Fledermäuse.

Siehe **Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)**.

In **Kap. 3.1** werden die **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** aufgeführt, deren Durchführung die Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern in der Lage sind. Diese Maßnahmen sind zwingend zu erfüllen und nur in Abstimmung mit einem Fachgutachter oder der Unteren Naturschutzbehörde abzuwandeln, da ihre Einhaltung die Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung darstellt.

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

- Durch den Abriss von Gebäuden könnten geschützte Nist- und Lebensstätten von Vogel- bzw. Fledermausarten sowie Bilchen zerstört werden.
- Individuen von Vögeln, Bilchen und Fledermäusen in Gebäudestrukturen könnten verletzt oder getötet werden.
- Durch die Fällung von Bäumen oder die Rodung von Hecken könnten Vögel oder Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden oder ihre geschützten Lebensstätten verlieren.
- Durch die Baufeldfreimachung könnten potenziell vorkommende Reptilien (Bsp.: Zauneidechsen) verletzt bzw. getötet werden und ihre potenziellen Lebensräume verlieren.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und des Ausgleichs werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Vor den eigentlichen Abbrucharbeiten sind folgende Maßnahmen unter Einbindung einer **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde durch (kurze) **Zwischenberichte** nachzuweisen:

- a) Das gesamte **Pfannendach** des Wohngebäudes **A2** ist manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise **im Oktober** - im Beisein einer **Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)** abzudecken. Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit vertäfelten Dachüberständen.
- b) Die **Schindeln** des Wohngebäudes **A2** sind manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise **im Oktober** - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abzudecken.
- c) Die **Ortgangbretter** des Wohngebäudes **A2** sind manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise **im Oktober** - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu demontieren.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

d) Das Dach des Schuppens **A3** aus **Faserzement-Wellplatten** ist manuell und nur außerhalb der Brutsaison sowie der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise **im Oktober** - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu demontieren. Dies gilt insbesondere für die unterseits vertäfelten Bereiche.

e) Die **Mauerfugen** und **Steinausbrüche** innerhalb des Dachgeschosses des Schuppens **A3** sind vor dem Abbruch auszuleuchten und ggf. von Fachpersonal zu endoskopieren und dürfen nur außerhalb der Sommer- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise **im Oktober** – abgerissen werden.

Sollte der „Idealzeitraum **Oktober**“ (d.b. außerhalb der Brutsaison der Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten der Fledermäuse) terminlich nicht eingehalten werden können, so darf ein Abbruch nur **nach vorheriger Kontrolle** aller oben genannten Strukturen **und nach Freigabe** durch einen spezialisierten Fachgutachter erfolgen. Sollten sich zum Kontrollzeitpunkt artenschutzrechtlich relevante Besiedlungen an den Abbruchgebäuden nachweisen lassen, so muss der Abbruch ruhen („Baustopp“), bis die entsprechenden Tiere das oder die Gebäude ohne Störung wieder verlassen haben, um keine artenschutzrechtlichen Straftatbestände auszulösen.

V2: Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Sollten beim Abbruch Fledermäuse oder auch Gebäudebrüter im Gebäude vorgefunden werden, so sind die Abbrucharbeiten zunächst vorübergehend einzustellen, die Ökologische Baubegleitung zu informieren und gegebenenfalls verletzte oder verstörte Tiere fachgerecht zu versorgen bis die Ökologische Baubegleitung die weiteren Abbruch-Arbeiten wieder freigibt. Bisher unentdeckte Befunde geschützter Lebensstätten sind entsprechend auszugleichen. Gegebenenfalls könnten lokal Bauzeitpausen notwendig werden.

V3: Die Rodung von Gehölzen / Fällung von Bäumen (ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen) hat im Rodungszeitraum zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar** zu erfolgen.

V4: Baufeldräumung: Die Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) ist **ab Anfang Oktober bis Ende Februar** (und damit außerhalb der Brutsaison der Bodenbrüter) durchzuführen. Sollte ein anderer Zeitraum gewünscht werden, so muss das Vorkommen von Bodenbrütern durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden. (Hinsichtlich der Zauneidechse ist keine zeitliche Einschränkung erforderlich, da diese Art im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten ist.)

V5: Bezüglich des Gebäudebrüter ist ein **Abbruch zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar** möglich. Da Gebäudebrüter ihre Nester allerdings auch als Schlafnest im Winter nutzen, wird empfohlen, den **Abbruch im Oktober** durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Neststandort vor dem Abbruch auf die Abwesenheit von Gebäudebrütern und auf ein Fehlen von Brutbefunden überprüft werden.

V6: Baustellen- / Straßen- / Wegebeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen, wie z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (Schutz von potenziellen / unerkannten Fledermaus-Gebäudequartieren im Umgriff, die durch Licht unbrauchbar werden könnten).

V7: Hinweis auf **Vogelfreundliches Bauen** zum Beispiel von verglasten Unterständen, Windfängen, etc.: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind zur **Vermeidung von Vogelschlag** an Glasflächen (z.B. Streifen-)Muster fachgerecht und nach dem Stand der Forschung anzubringen. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung.

A1: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung von **insgesamt 3 selbstreinigenden Quartieren für Fledermäuse** als Ausgleich für den Verlust von geschützten Lebensstätten und **bis Ende September 2017:**

- **3 Stück** „Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ“*, wartungsfrei, zur Verwendung an Gebäuden

oder alternativ

- **3 Stück** „Fledermaus-Grossraum-Flachkasten 3FF mit Inspektionsluke“ zur Anbringung an geeigneten Bäumen.

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).¹

In Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung kann ggf. je nach Gebäude auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers (z.B. Naturschutzbedarf Strobel, Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte e.K., Vivara) ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller teilweise wochenlange Lieferzeiten haben. Es können auch Bauanleitungen zum Eigenbau angefragt werden (vgl. „**Baubuch Fledermäuse**“).

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Nistkästen und Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von Herstellerfirmen. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Kästen anderer Hersteller einzusetzen.

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig. Außerhalb des Siedlungsbereichs (Vandalismus, Störungen) können einzelne Fledermauskästen auch ab einer Höhe von 1,5 Metern aufgehängt werden.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind (weitestgehend) wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Die Standorte für eine fachgerechte Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Die Auftraggeberin bzw. die Bauherren sowie die bauausführenden Firmen werden hiermit auf ihre Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzes und der hier genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Voraussetzung der Bau- bzw. Abrissgenehmigungen** hingewiesen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der geplanten Gebäudeabrisse ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Gebäude-Untersuchungen konnten keine Säugetiere (Bilche, etc.) mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder deren Spuren nachgewiesen werden.

4.1.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Gebäude-Untersuchungen wurden mithilfe der oben genannten Methoden und Techniken keine Fledermäuse direkt oder anhand von Spurenmaterial nachgewiesen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass keine Fledermäuse in den Abbruch-Gebäuden vorkommen oder vorkommen können. Oftmals hinterlassen Fledermäuse weder Fettspuren, noch Kot (Winterquartier!) oder Fraßreste in ihren Quartieren. Da viele Fledermausarten verschiedene Quartiere und Quartiertypen im **Quartierverbund** nutzen, werden einzelne Quartiere zum Teil nur sporadisch genutzt, können aber bei Verlust anderer Quartiere des Verbundes eine populationsrelevante Bedeutung erlangen. Gutachterlich lassen sich die häufig genutzten Quartiere von den weniger häufig genutzten oft nicht unterscheiden. Dies gilt insbesondere für Spaltenquartiere. Daher müssen diese Quartiere als geschützte Lebensstätten gewertet werden, deren Verlust auszugleichen ist (vgl. **Kap. 3.1**).

Die Doppelgarage **A1** eignet sich nicht als Fledermausquartier.

Im Wohngebäude **A2** existieren Strukturen, wie die Ortgangbereiche, vertäfelte Dachüberstände sowie Dachstrukturen (Ziegeldach mit Einflugmöglichkeiten), die Spaltenfledermäusen, wie zum Beispiel den Zwergfledermäusen, Quartiere in einem Quartierverbund bieten. Weiterhin weist der Schuppen **A3** Strukturen auf (Spalten und Hohlräume zwischen der Vertäfelung und dem Dach als auch Mauerfugen und Steinausbrüche), die typische Spaltenquartiere für Fledermäuse darstellen (vgl. **Fotoverzeichnis inkl. Befunde**).

Daher hat einerseits der Abriss unter Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu erfolgen und andererseits ist ein Ausgleich für die verloren gehenden Quartiere zu leisten (vgl. **Kap. 3.1**). Beim manuellen Rückbau der Dächer sowie der weiteren Fledermaus-Quartierstrukturen vor dem eigentlichen Abbruch ist die **Ökologische Baubegleitung** einzubinden, um die Abbruchfirma einzuweisen und unter Umständen auftretende Befunde aufzunehmen und entsprechende artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs zu treffen.

Die Befunde sind im **Abbildungs- bzw. Fotoverzeichnis** aufgelistet.

Für den Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen in den oben genannten Strukturen werden Ersatzquartiere (**Details siehe Ausgleichsmaßnahmen, Kap. 3.1**), die fachgerecht und fledermaustauglich zum Beispiel an möglichst wenig beleuchteten Bestandsgebäuden oder Bäumen im Umgriff installiert werden können, festgesetzt. Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Nachweise bisher unentdeckter Quartiere von Fledermäusen geführt werden, so sind diese geschützten Lebensstätten ebenfalls durch einen ortsnahen Ausgleich in Form von weiteren Fledermauskästen fachgerecht und zeitnah auszugleichen.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Die Beleuchtung der Neubauten muss fledermausgerecht (d.b. insektenfreundlich, vgl. **Kap. 3.1**) erfolgen, um Gebäudequartiere im Umgriff und Transfer Routen durch den Ort nicht zu beeinträchtigen.

Es sind die unter **Kap. 3.1.** genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

4.1.2.3 Reptilien

Bezüglich eines möglichen Vorkommens von Reptilien (Bsp.: Zauneidechsen) im Eingriffsgebiet wurde eine **Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen** („worst-case“-Ansatz) durchgeführt.

Die Ziergärten bieten in der derzeitigen Form kaum geeignete Habitatstrukturen für **Zauneidechsen**, so dass das Eingriffsgebiet – auch unter Berücksichtigung des Isolationsgrades innerhalb des Ortes - nicht für ein Vorkommen einer dauerhaft lebensfähigen Population geeignet erscheint. Nach einem lokalen Aussterbeprozess wäre eine Wiederbesiedlung aus der Umgebung zudem deutlich erschwert.

Da somit keine geschützten Lebensstätten tangiert werden und Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen auch nicht zu erwarten sind, entfallen diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße, Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Befunde sind im **Abbildungs- bzw. Fotoverzeichnis** aufgelistet.

Im Rahmen der Gebäude-Untersuchungen am 15.03.2017 konnte folgende (Gebäude-relevante) Vogelart im Form eines besiedelten Nests unter dem Dachunterstand des Wohngebäudes (**A2**) nachgewiesen werden (vgl. **Abb. 3.**):

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Nachweis über Einflug, Sichtbeobachtung, Rufe.

Rote Liste Bayern: -/-.

Erhaltungszustand Kontinental: In Bezug auf Status Brutvorkommen: günstig.

Blaumeisen können sowohl in Gebäudenischen als auch in Baumhöhlen nisten und besiedeln ein breites Spektrum an Habitatstrukturen im Siedlungsbereich. Der Verlust einer Brutnische durch den Abbruch des Wohnhauses nach Ausfliegen der Jungen dürfte somit keine Auswirkungen auf den ohnehin günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art haben.

Es konnten trotz eingehender Gebäude-Untersuchungen keine Spuren oder Nester von weiteren Gebäudebrütern an oder in den Abbruch-Gebäuden nachgewiesen werden, die gegebenenfalls ausgleichspflichtig wären. Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Nachweise bisher unentdeckter Nester von Gebäudebrütern geführt werden, so sind diese geschützten Lebensstätten ebenfalls durch einen ortsnahen Ausgleich in Form von weiteren Nistkästen fachgerecht und zeitnah auszugleichen.

Es sind die unter **Kap. 3.1.** genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Zuge der **Gebäude-Untersuchungen** wurden – abgesehen von einem Nest einer Blaumeise - keine gesetzlich geschützten Lebensstätten von Gebäudebrütern nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen insbesondere des halboffenen Schuppens könnten jedoch in der Brutsaison jederzeit Gebäudebrüter auftreten (vgl. daher **Kap. 3.1**).

Es wurden keine Fledermäuse direkt nachgewiesen, doch die zahlreichen geeigneten Gebäudestrukturen an Wohnhaus A2 und Schuppen A3 erfordern die oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Der Verlust der **geschützten Lebensstätten** ist durch das fachgerechte Aufhängen von geeigneten Fledermausquartieren im Umgriff des Abbruchhauses auszugleichen (vgl. **Kap. 3.1**). Die jährliche Kontrolle und gegebenenfalls Reinigung der Kästen ist sicherzustellen. Es wurden allerdings selbstreinigende Kästen ausgewählt.

Vor dem **Abbruch der Gebäude** haben **Nachkontrollen** auf eine aktuelle Besiedlung durch Gebäudebrüter und Fledermäuse zu erfolgen.

Die **Baum-Untersuchungen** ergaben keine Nachweise gesetzlich geschützter Lebensstätten, wie Horste, Rindenspalten, Baumhöhlen, etc. Hinsichtlich der **Baumfällungen** sind die o.g. Fällungszeiträume zum Schutz der Freibrüter einzuhalten.

Die Ziergärten des Eingriffsgebiets lassen keine ausreichenden Habitatstrukturen für ein (potenzielles) Vorkommen von **Zauneidechsen** erkennen („worst-case“-Ansatz). Somit entfallen diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Durch das Einsetzen einer **Ökologischen Baubegleitung** ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt und dokumentiert sowie die beteiligten Abbruch-Firmen optimal eingewiesen werden. Sollten beim Rückbau Nachweise von weiteren geschützten Lebensstätten geführt werden (z.B. weitere Nester des Haussperlings unter Dachpfannen, bisher unentdeckte Fledermausquartiere), so ist der Verlust durch den Abbruch durch die ortsnahe Aufhängung von Nistkästen auszugleichen.

Weitere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt, sofern die **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** eingehalten werden. Der Bauherr sowie die am Bau Beteiligten werden hiermit auf ihre gesetzlichen Pflichten zur Erfüllung des Artenschutzes hingewiesen.



Bessenbach, den 15.06.2017

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)



Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht zur Lage des Eingriffsgebiets (gelb umrandet).

Das Eingriffsgebiet für die geplante Bebauungsplanänderung im Burgweg 9 bis 15 liegt in Miltenberg östlich vom Burgweg, südlich und westlich der Ringstraße und nördlich der Oberen Walldürner Straße. Es ist ca. 420 Meter vom Westufer des Mains und in nordöstlicher Richtung ca. 300 Meter vom Stadtpark entfernt. Das Eingriffsgebiet ist geprägt von Rasenflächen sowie Ziergärten mit Hecken, Gebüsch und Bäumen.

Quelle: FIS Natur, Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung ©, Abruf per 19.12.2016.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Abb. 2: Luftbild (genordet): Detailansicht zur Lage:

Die Doppelgarage im Grundstück der Flurnummer 2459/1 im Norden des Eingriffsgebiets sowie das Ein- bis Zweifamilienhaus (**Haus-Nr. 13**) mit südöstlich anschließendem Nebengebäude im Grundstück der Flurnummer 2459 sind zum Abbruch vorgesehen und wurden untersucht. **Haus-Nr. 15** (Flurnummer 2442) ist ein Bestandsgebäude und wurde daher nicht untersucht. Die Bäume des gesamten Eingriffsgebiets der Flurnummern 2459/1, 2459/2, 2459 und 2442 wurden auf ihr Potenzial hinsichtlich geschützter Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen hin untersucht. Eine Potenzialabschätzung des gesamten Eingriffsgebiets erfolgte hinsichtlich weiterer planungsrelevanter Arten – im wesentlichen für die Zauneidechse: Es ist im Eingriffsgebiet nicht mit überlebensfähigen Populationen und damit mit Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

Quelle: Luftbild mit Flurnummern im Maßstab 1:500 vom 18.11.2016 (Auftraggeberin).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Abb. 3: Planausschnitt (genordet): Detailansicht zur Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist schwarz umrahmt. Die Zufahrt und das Grundstück mit dem Bestandsgebäude (Kolpinghaus, Haus-Nr. 15) sind orange markiert. Das Eingriffsgebiet für die vier neuen Baurechte ist grünlich hinterlegt, die Baurechte selbst sind blau umrahmt. Die untersuchten Abbruchgebäude (**A1** bis **A3**) von Nordwesten nach Südosten: **A1** Doppelgarage, **A2** Ein- bis Zweifamilienhaus (Haus-Nr. 13), **A3** Nebengebäude von A2.

Quelle: Lageplan mit Eintrag der geplanten Baurechte, Katasterkartenwerk, Maßstab 1:500, vom 02.12.2014, Vermessungsamt Aschaffenburg (Auftraggeberin).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Foto 1.: Blick vom Burgweg auf die Doppelgarage **A1**. Die Tore sind verschlossen, es gibt keine Einflüge für Fledermäuse oder Gebäudebrüter.



Foto 2.: Die umlaufende Blechverkleidung des Flachdaches der Doppelgarage **A1** weist nur Spalten auf, die für Fledermäuse aufgrund ihrer Breite und geringen Tiefe ungeeignet sind.

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Foto 3.: Die Fenster auf der Rückseite der Doppelgarage **A1** sind intakt und verschlossen. Auch das Pappdach ist ohne Befund.

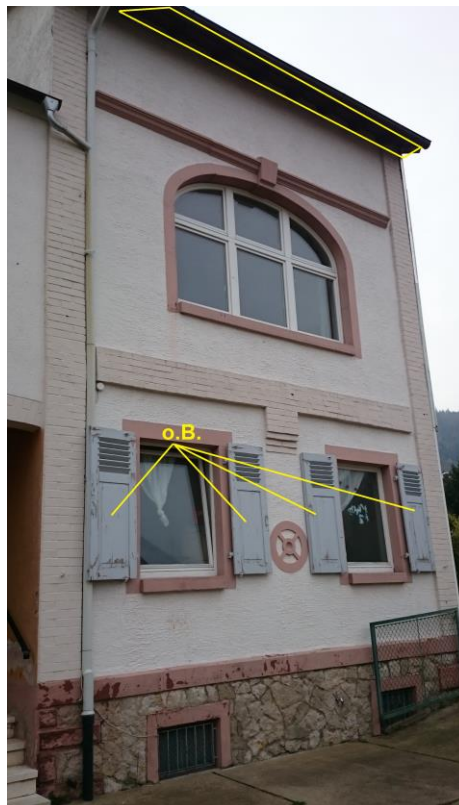


Foto 4.: Blick auf die **Nordwestfassade** von **A2** (Haus Nr. 13): Der Dachüberstand (gelb markiert) ist vertäfelt und bietet potenziell Spaltenfledermäusen Quartiermöglichkeiten (v.a. Sommer-, aber auch Zwischen- und u.U. Winterquartiere). Daher ist das gesamte Pfannendach manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abzudecken (s. **Kap. 3.1.**). Die Fensterläden sind allesamt ohne Befund (o.B.).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Foto 5.: Südwestfassade von A2 (Haus Nr. 13): Links im Bild in der Nähe des Dachüberstands konnte aufgrund des Anflugs und der Rufe ein besiedeltes Nest einer Blaumeise nachgewiesen werden. Der Abbruch darf daher nur außerhalb der Brutzeit oder nach Freigabe durch einen Gutachter nach Ausflug der Gebäudebrüter erfolgen. Hinter den Schindeln befinden sich Spalten, die Einflüge von Spaltenfledermäusen erlauben. Es sind daher Quartiermöglichkeiten vorhanden (v.a. Sommer-, aber auch Zwischen- und u.U. Winterquartiere). Daher sind die Schindeln manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abzudecken (s. **Kap. 3.1.**).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Foto 6.: Südostfassade von A2 (Haus Nr. 13): Der Dachüberstand (gelb markiert) ist vertäfelt und bietet potenziell Spaltenfledermäusen Quartiermöglichkeiten (v.a. Sommer-, aber auch Zwischen- und u.U. Winterquartiere). Daher ist das gesamte Pfannendach manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) abzudecken (s. **Kap. 3.1.**).



Foto 7.: Nordostfassade von A2 (Haus Nr. 13): Im Bereich des Ortgangs befinden sich Spalten, die Einflüge von Spaltenfledermäusen erlauben. Es sind daher Quartiermöglichkeiten vorhanden (v.a. Sommer-, aber auch Zwischen- und u.U. Winterquartiere). Daher sind die Ortgangbretter manuell und nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober - im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu demontieren (s. **Kap. 3.1.**).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15



Foto 8.: Blick auf die Nordwestseite von **A3** (Schuppen): Zwischen den Dachbalken unterhalb der Dachrinne befinden sich zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse. Der Schuppen ist teilweise mit Faserzement-Wellplatten, teilweise mit Pappdach eingedeckt. Teilbereiche des Daches sind innen vertäfelt. Im Dach des Schuppens sind somit Quartiermöglichkeiten vorhanden (v.a. Sommer-, aber auch Zwischen- und u.U. Winterquartiere). Daher sind die **Wellplatten** manuell und nur außerhalb der Brutsaison sowie der Wochenstuben- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober – im Beisein einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu demontieren (s. **Kap. 3.1.**).



Foto 9.: Innenansicht des Dachgeschosses von **A3** (Schuppen): Mauerfugen und Steinausbrüche, wie hier beispielhaft gelb dargestellt, stellen klassische Spaltenquartiere für Fledermäuse dar, die ganzjährig besiedelt werden können. Daher sind diese Mauern vor dem Abbruch auszuleuchten und ggf. von Fachpersonal zu endoskopieren und dürfen nur außerhalb der Sommer- und Winterquartierzeiten – vorzugsweise im Oktober – abgerissen werden (s. **Kap. 3.1.**).

Naturschutzfachliche Angaben zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)
im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung in Miltenberg „zwischen Ringstraße,
Burgweg, Obere Walldürner Straße“, Burgweg 9 bis 15

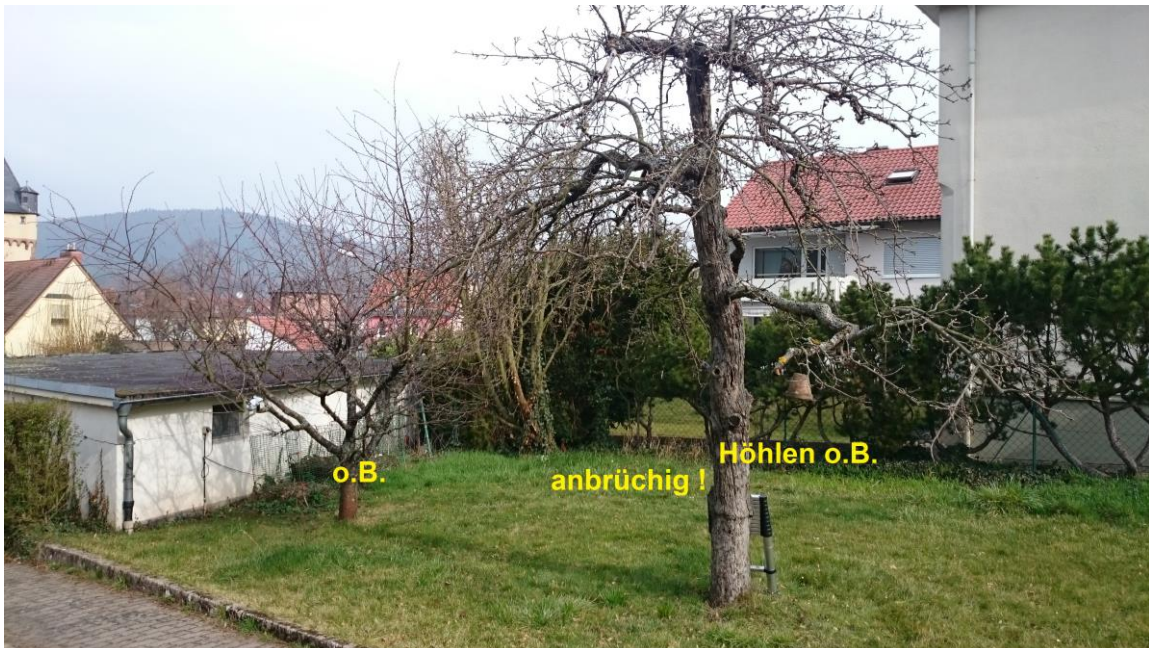


Foto 10.: Bäume auf dem Grundstück der Flurnummer 2459/1:

Der Kirschbaum links im Bild ist ohne Befund. Die Höhlen des anbrüchigen Apfelbaums sind für Fledermäuse und Brutvögel ungeeignet. Der Apfelbaum ist nicht mehr standsicher und sollte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht **in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde** gefällt werden. Dennoch ist der Baum vorher auf Freibrüter (Nester im Geäst) zu kontrollieren. Im Falle von Vogelbruten sollte der Gefahrenbereich abgesperrt und muß das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden. Die übrigen Bäume des Eingriffsgebiets sind ebenfalls ohne Befund. Es können jedoch in jeder Brutsaison Freibrüter Nester in den Bäumen bauen. Diese Nester sind dann für die Dauer vom Nestbau bis zum Ausfliegen der Jungen gesetzlich geschützt.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder), wenn nicht anders angegeben:

Copyright Marcus Stüben.

Artenschutz

